

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

für die Anmietung
von

ENG-Aufnahmeteams und/oder 1-Mann-Einheiten

Österreichischer Rundfunk
Stand: Juni 2020

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der ORF mietet vom Vertragspartner (Auftragnehmer) die in der *Beistellliste* beschriebenen Geräte und/oder Leistungen (Aufnahmeteam oder 1-Mann-Einheit, im Folgenden kurz „Aufnahmeteam“ genannt) zu den darin enthaltenen Preisen, nach Bedarf (und ohne Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Menge), ausgenommen jene Pauschalaufträge, welche in der *Beistellliste* taxativ aufgeführt sind. Die *Beistellliste* sowie die Pflichtenhefte über die technische Ausrüstung eines ENG-Aufnahmeteams oder einer ENG-1-Mann-Einheit", jeweils in der letztgültigen Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil.

2. LEISTUNG DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner stellt auf Abruf durch den ORF die in der *Beistellliste* aufgelisteten Geräte und/oder Leistungen termingerecht und den ORF-Qualitätsrichtlinien entsprechend (analog dem "*Pflichtenheft über die technische Ausrüstung eines ENG-Aufnahmeteams oder einer ENG-1-Mann-Einheit*", jeweils in der letztgültigen Fassung), zur Verfügung.

Die Erfüllung von Pauschalaufträgen für bestimmte Leistungsmengen innerhalb einer Zeiteinheit richtet sich nach der *Beistellliste*.

2.1 AUFZEICHNUNGSEINSÄTZE

Die ständige Erreichbarkeit des Vertragspartners oder der von ihm eingesetzten disponierenden Stelle muss gewährleistet sein.

Bild- und Tonaufzeichnungen haben unter der Leitung des zuständigen ORF-Redakteurs zu erfolgen.

Das bespielte Bild- und Tonmaterial ist an jedem Drehtag entweder im ORF-Zentrum Wien oder im jeweils beauftragenden Landesstudio/Dienstort abzuliefern oder dem zuständigen ORF-Redakteur am Drehort zu übergeben.

Die Fertigstellungsarbeiten erfolgen durch den ORF oder werden im Einzelfall gesondert beauftragt.

Der Kameramann ist unter Beistellung des Geräts durch den ORF verpflichtet, im Bedarfsfall Standfotos für den ORF anzufertigen.

2.2 INHALT UND GESTALTUNG DER AUFNAHMEN

Die Verantwortung für den Inhalt und die Gestaltung der einzelnen Produktionen liegt ausschließlich beim ORF. Die Verantwortung für die technische Durchführung hingegen liegt ausschließlich beim Vertragspartner.

3. URHEBER- UND VERWERTUNGSRECHTE

Beide Vertragsteile stimmen darin überein, dass dem Vertragspartner durch die Beistellung von Gerät und das dieses bedienende Personal keine nach dem UrhG und UWG geschützten Rechte zustehen.

Der Vertragspartner verzichtet auf die Beeinspruchung und jegliche gesonderte Entgeltansprüche im Zusammenhang mit der beliebig oftmaligen Ausstrahlung sowie jeder publizistischen oder anderen Verwertung der Produktionen durch den ORF ohne jede zeitliche, räumliche, technische und sachliche Einschränkung.

4. QUALITÄTSGARANTIE

Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur entsprechend geschultes und vom ORF genehmigtes Personal einzusetzen. Voraussetzung für alle Personal eines Aufnahmeteams ist der Besitz eines gültigen Führerscheines der Klasse B sowie dem jeweiligen Anlass entsprechende Kleidung.

Wird vom Vertragspartner Personal eingesetzt, welches den ORF-Vorgaben nicht entspricht, ist der ORF berechtigt, dieses Personal abzulehnen.

Wurde durch den Vertragspartner kein oder ein technisch den ORF-Qualitätsnormen nicht entsprechendes Produkt hergestellt (z.B. durch den Einsatz minderqualifizierten Personals oder eines Gerätes, das schadhaft ist oder dem *Pflichtenheft über die technische Ausrüstung eines ENG-Aufnahmeteams oder einer 1-Mann-Einheit* nicht entspricht etc.), entfällt die Zahlungspflicht des ORF. Der Vertragspartner bestätigt hiemit die Kenntnis der jeweils geltenden ORF-Qualitätsnormen.

Wird vom Vertragspartner wiederholt ein Produkt geliefert, das nicht den ORF-Qualitätsnormen entspricht, ist der ORF berechtigt, nach schriftlicher Rüge vom Vertrag zurückzutreten.

5. ARBEITSVERHÄLTNIS

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass im Hinblick auf die Vertragserfüllung nur solches Personal zum Einsatz kommt, das in einem direkten Vertragsverhältnis zum Vertragspartner steht. Es entsteht daher kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen dem ORF und dem zur Vertragserfüllung eingesetzten Personal des Vertragspartners.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass er und das von ihm eingesetzte Personal über alle in Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten gemachten Wahrnehmungen, insbesondere das Redaktionsgeheimnis gemäß § 31 Mediengesetz betreffend, strengste Verschwiegenheit bewahren werden. Diese Verpflichtung hat auch über die Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses hinaus unbeschränkt Gültigkeit.

Der Vertragspartner haftet für das von ihm eingesetzte Personal, dass dieses nichts unbefugt aus den jeweiligen Arbeitsräumen des ORF entfernt, Dritten zugänglich macht, für den persönlichen Gebrauch verwendet oder in deren Besitz überführt.

6. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Ausübung der vereinbarten Tätigkeit alle bestehenden Sicherheitsbestimmungen, geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Normen und allgemeinen Richtlinien genauestens einzuhalten und das bereitgestellte Personal laufend entsprechend zu unterweisen.

Bei Tätigkeiten in ORF-Betriebsstätten unterliegt das Personal des Vertragspartners der jeweiligen *ORF-Haus- und Brandschutzordnung*, deren Kenntnis der Vertragspartner hiemit bestätigt.

Für alle sich aus der Nichtbeachtung ergebenden Schäden und Rechtsfolgen hält der Vertragspartner den ORF schad- und klagfrei. Dazu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

7. BEISTELLUNG VON ORF-GERÄTEN

Werden vom ORF Geräte beigestellt, so sind diese vom Vertragspartner gesondert zu versichern. Der Versicherungsvertrag ist zu Gunsten des ORF zu vinkulieren. Sollte es sich um Geräte handeln, die vertragsgemäß vom Vertragspartner beizustellen gewesen wären, ist durch den ORF ein adäquater Betrag vom Entgelt gemäß Punkt 8 dieses Vertrages abzuziehen.

8. ENTGELT

Das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen wird jeweils in der *Beistellliste* fixiert.

8.1 UMFANG DES TEAMPREISES

Der (Tages-)Pauschalpreis für ein angemietetes Aufnahmeteam gilt sowohl im gesamten österreichischen Bundesgebiet als auch im Ausland und beinhaltet:

- Personalkosten einschließlich aller Gehaltsnebenkosten, wie auch allfällig gebührende Zuschläge nach den gültigen gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Regelungen;
- die komplette, dem *Pflichtenheft über die technische Ausrüstung eines ENG-Aufnahmeteams oder einer 1-Mann-Einheit* entsprechende Geräteausrüstung;

- eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Schäden verursacht durch das Personal des Auftragnehmers;
- ein dem Zweck entsprechendes Transportmittel (Kombi-Kfz oder Bus mit ausreichendem Laderaum für die beizustellenden Geräte);
- die An- und Abfahrt zum/vom ORF-Zentrum-Wien/Landesstudio/Dienstort;
- die Fahrleistung/Einsatzkilometer (Basis Dienstbeginn/Dienstende) werden nach dem jeweils gültigen amtlichen Kilometergeld für PkW vergütet. Zum Nachweis dient ein ordnungsgemäß geführtes Fartenbuch bzw. in den Arbeitszeitrachweisen eingetragene Fahrkilometer, welche in Kopie der Monatsrechnung beizulegen sind; Aufschläge für allenfalls mitfahrende Personen sind ausgeschlossen;
- Leistungserbringung an Werktagen sowie an bis zu vier Samstagen oder Sonn- oder Feiertagen (monatlich/Jahresdurchschnitt).

8.2 MENGENGERÜST

Die in der *Beistellliste* genannten Leistungen (Miettage/Halbtage) dienen als Basis für einen definierten Zeitraum und werden in diesem Zeitraum „floatend“ abgerufen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei Unter- oder Überschreitung einen Zuschlag zu berechnen. Es gilt ausschließlich der in der *Beistellliste* fixierte Pauschalpreis.

8.3 TAGGELDVERRECHNUNG

Die Taggeldverrechnung (Diäten) erfolgt bei Einsätzen außerhalb des Ortsgebietes von Wien oder jenes des jeweils beauftragenden ORF-Landesstudios, jeweils nach den Richtlinien der in den Einkommensteuertabellen veröffentlichten Sätze, jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer entlastet (siehe auch *Beistellliste*). Innerhalb des Ortsgebietes gilt der in der *Beistellliste* genannte Satz. Für Bereitschaftsdienste werden keine Diäten ausbezahlt.

8.4 NÄCHTIGUNGSVERRECHNUNG

Nächtigungen in Österreich werden dann nach tatsächlichem Aufwand und in Hotels mittlerer Kategorie anerkannt, wenn diese vorher vereinbart wurden und die Kosten vom Vertragspartner entsprechend belegt werden. Ohne Belegvorlage kann vom Vertragspartner maximal der Satz laut *Beistellliste* in Rechnung gestellt werden.

Tag- bzw. Nächtigungsgelder bei Auslandseinsätzen werden nach den Höchstsätzen der jeweils in Geltung befindlichen bundesgesetzlichen Regelungen verrechnet.

8.5 REISEZEITEN

Entschädigungen für Reisezeiten sind grundsätzlich vor Antritt der Reise gesondert zu vereinbaren, jedoch gelangt im In- und Ausland an Werktagen, an denen keine Dreharbeiten angeordnet werden, maximal der in der *Beistellliste* ausgewiesene Halbtagesatz zur Verrechnung. Sind jedoch am Reisetag Dreharbeiten erfolgt und erstreckt sich der Zeitaufwand von Reise und Dreh gemeinsam über einen Halbttag, ist der volle Tagsatz anzusetzen.

9. GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

9.1 NORMALARBEITSZEIT

Grundeinheit der jeweiligen Leistung ist eine Anmietung auf der Basis von acht (vier) Arbeitsstunden, sofern anderes nicht vereinbart und in der *Beistellliste* festgehalten wurde, wobei die Mittelpause nicht als Arbeitszeit zu rechnen ist. Dienstbeginn und Dienstende für die Berechnung der acht (vier) Arbeitsstunden sind jeweils in den ORF Betriebsstätten (ORF-Zentrum Wien/Landesstudio/Dienstort).

Die Abnahme einer Halbtagesleistung innerhalb von 24 Stunden ist an Werktagen, Samstag, Sonn- und Feiertag möglich.

9.2 MEHRLEISTUNGEN

Mehrleistungsstunden sind jene, welche die Normalarbeitszeit von acht (vier) Stunden innerhalb eines 24 Stunden-Tages überschreiten, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart und in der *Beistellliste* festgehalten wurde.

Mehrleistungen in Form von Mehrleistungsstunden, Überlassung von zusätzlichem Personal oder zusätzlichem technischen Gerät, können vom Vertragspartner dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie vom befugten ORF-Beauftragten im Vorhinein angeordnet wurden. Diese Mehrleistung ist dann nach Produktionen getrennt zu verrechnen.

9.3 ARBEITSZEITNACHWEISE

Vom Vertragspartner bzw. vom eingesetzten Personal desselben sind tageweise *Arbeitszeitnachweise* zu führen. Als Grundlage der Fakturierung werden nur vom ORF bestätigte *Arbeitszeitnachweise in Form von Excel-Sheets* anerkannt.

Die *Arbeitszeitnachweise* sind für beide Vertragsteile bindend und beinhalten u.a. Angaben, wie

- Produktionsnummer und -titel;
- Namen des eingesetzten Personals;
- Zeitaufwand;
- Fahrtstrecke und Kilometerangabe;
- allenfalls beanspruchte Diäten;
- auf ORF-Anforderung verwendetes zusätzliches Material und/oder Gerät, soweit dies über die Grundausrüstung hinausgeht.

9.4 PAUSCHALAUFRÄGE

Sofern an den Vertragspartner ein Pauschalauftrag (siehe *Beistellliste*) erteilt wurde, verpflichtet sich dieser, nach Maßgabe der Möglichkeiten, gegen eine Vergütung im Ausmaß des Einzeltagespreises laut *Beistellliste* auch über den Pauschalzeitraum hinaus, die analoge Leistung zu erbringen.

Pauschalverträge verstehen sich grundsätzlich sowohl für Ganztages- als auch Halbtages-Abnahmen bzw. lt. *Beistellliste*, sofern anderes nicht ausdrücklich schriftlich und vertraglich vereinbart wurde. Es ist daher nicht zulässig, Ganztage innerhalb eines Pauschalvertrages auf Halbtage zu teilen.

9.5 TÄTIGKEIT AN SAMSTAGEN, SONN- ODER FEIERTAGEN

Leistungen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen sind mit der Bezahlung des (Tages-) Pauschalpreises für Einzelanmietungen oder der Zahlung für Pauschalaufträge im Rahmen der Festlegungen laut *Beistellliste* zur Gänze abgegolten.

10. RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG, ZAHLUNG

10.1 RECHNUNGSLEGUNG

Über jede Leistung ist monatlich, getrennt nach Art (z.B. Team, Gerätebeistellung, Schneideeinheit, Monatspauschale), den ORF-Richtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, vom Vertragspartner Rechnung zu legen. Die jeweilige Produktionsnummer ist dabei unbedingt anzuführen.

Die Rechnungen sind zweifach (alle Beilagen einfach) auszufertigen und an folgende Anschriften zu senden:

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK
c/o Scanpoint GmbH
ORF-Rechnungsstelle
Businesscenter 799, 1000 Wien

beziehungsweise

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK
Kaufmännische Verwaltung
(Adresse des beauftragenden Landesstudios)

Außerdem gibt es seit 02.06.2020 die Möglichkeit der elektronischen Eingangsrechnung. Elektronische Eingangsrechnungen sind an das E-Mail-Postfach [in-voice@orf.at](mailto:invoice@orf.at) zu senden. Die E-Mail darf nur eine Datei im Format PDF enthalten, wobei die Datei nur eine einzige Rechnung inkl. allfälliger Beilagen umfassen soll. Die Rechnungsadresse bleibt bei elektronischen Rechnungen die offizielle Firmenanschrift. Eine Adressierung an Scanpoint ist im Falle der elektronischen Übermittlung nicht notwendig.

Weitere Details finden Sie im Leitfaden zur Rechnungslegung unter dem Link: <http://beschaffung.orf.at/AGB>.

10.2 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Überweisung der als vertragskonform anerkannten Beträge durch den ORF erfolgt nach Prüfung der beim ORF eingelangten Rechnungen.

An Einzelpersonen adressierte Rechnungen werden vom ORF nicht bearbeitet.

10.3 ZAHLUNG

Der ORF bezahlt die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto, ohne Skontoabzug. Das Rechnungsdatum hat keine Relevanz. Akontierungen werden vom ORF nur dann geleistet, wenn vor oder im Zuge von Dreharbeiten mit einer unzumutbaren Belastung des Vertragspartners zu rechnen ist (wenn z.B. der Drehort aus wirtschaftlichen und/oder terminlichen Gründen nur mit einem Flugzeug erreicht werden kann. Werden Tickets hingegen vom ORF direkt besorgt, kann nur ein allenfalls höherer Aufwand des Auslandsaufenthaltes akontiert werden.) Alle Zahlungen des ORF erfolgen grundsätzlich durch Überweisung auf ein Bankkonto des Vertragspartners. Barzahlungen sind daher grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist nicht befugt, seine Forderungen gegenüber dem ORF ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

11. VERTRAGSDAUER

Der *Teamanmietungsvertrag* tritt mit beiderseitiger firmenmäßiger Unterfertigung in Kraft. Die Vertragsdauer ist durch den jeweils in der *Beistellliste* festgehaltenen Leistungszeitraum bestimmt. Der Vertrag kann von jedem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

Der ORF ist berechtigt, den *Teamanmietungsvertrag* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- trotz einmaliger schriftlicher Rüge nicht das beauftragte oder ein nicht der ORF-Qualitätsnorm entsprechendes Produkt geliefert wird;
- der Vertragspartner kein Personal beistellt, das die ORF-Qualitätsnorm erfüllt;
- das Gerät nicht oder nicht mehr den ORF-Qualitätsrichtlinien entspricht (maßgeblich ist das Pflichtenheft über die technische Ausrüstung eines ENG-Aufnahmeteams oder einer 1-Mann-Einheit), sowie allgemeine technische Richtlinien, welche dem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht wurden;
- nach ORF-Beurteilung grobfahrlässiges oder nicht dem Anlass entsprechendes Verhalten des eingesetzten Personals vorliegt.

12. GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtes in Wien.

13. FIRMENINHABUNG

Die Rechtswirksamkeit des *Teamanmietungsvertrages* ist aufschiebend bedingt durch den vom Vertragspartner zu erbringenden Nachweis der Berechtigung des Vertragspartners zur Ausübung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten mittels Gewerbescheines und/oder einem Auszug aus dem Firmenbuch.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen in der Firmeninhabung, im gewerblichen Berechtigungsumfang und dergleichen, dem ORF/K-2/Chefproducer Fernsehen umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Für die auftragsgemäße Erfüllung aller vom Vertragspartner gegenüber dem ORF übernommenen Verpflichtungen haften auch allfällige Rechts- oder Besitznachfolger zu ungeteilter Hand.

14. SONSTIGES

Allenfalls früher getroffene Absprachen und/oder Vereinbarungen sind mit Abschluss des *Teamanmietungsvertrages* hinfällig.

Der *Teamanmietungsvertrag* wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen firmenmäßigen Unterfertigung.